

# UMSETZUNG GEWÄSSERSCHUTZGESETZ (GSCHG) UND GEWÄSSERSCHUTZVERORDNUNG (GSCHV)

Gemeinde Oberhünigen | Kanton Bern

Auflageexemplar vom 4. Juni 2020

Zonenplan Gewässerräume | **Baureglement** | Erläuterungsbericht

**Auftraggeberin**

Gemeindeverwaltung Oberhünigen  
Bernstrasse 1  
3532 Zäziwil

**Planungsteam**

Panorama  
AG für Raumplanung Architektur und Landschaft  
Münzrain 10  
3005 Bern

Schmalz Ingenieur AG  
Dipl. Ingenieure ETH/SIA  
Kirchweg 1  
3510 Konolfingen

## **Anmerkungen zum vorliegenden Dokument**

Das Baureglement folgt den neuen Gesetzgebungen des Kantons. Folgende Leitgedanken bestimmen den Inhalt des neuen Baureglements:

- > Vorschriften des übergeordneten Rechts werden grundsätzlich nicht wiederholt (z.B. Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren).
- > Auf Regelungen im übergeordneten Recht wird an geeigneter Stelle in der Kommentarspalte hingewiesen.
- > Aufnahme in das neue Baureglement finden folglich nur Inhalte,
  - deren Regelung vom übergeordneten Recht vorgeschrieben sind,
  - die von einem hinreichenden öffentlichen Interesse gedeckt sind,
  - die nicht zweckmässigerweise in einem anderen Erlass geregelt sind.

**rot = materiell neue oder angepasste Inhalte**

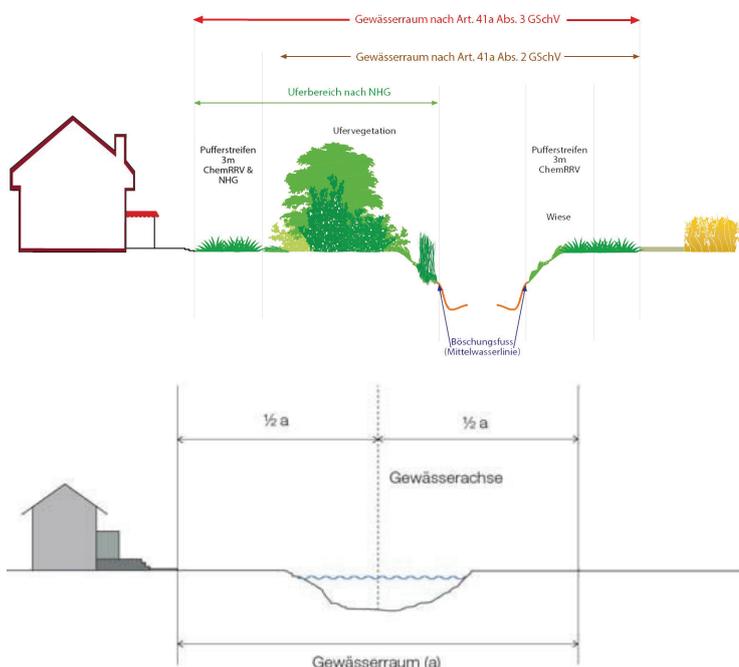
**blau = Arbeitsbemerkungen, dienen dem besseren Verständnis und werden in der Endfassung nicht mehr erscheinen**

Bis zur öffentlichen Auflage werden für die bessere Übersicht die alten und neuen Regelungen auf Doppelseiten gegenübergestellt. In der Endfassung des neuen Baureglements werden nur noch die neuen Regelungen - also die rechten Seiten dieses Dokuments - auf Einzelseiten dargestellt.

Vgl. Art. 36a GSchG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBG sowie die AHOP Gewässerraum 2015

Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15m ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15m ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG nötig ist.

Vgl. Zonenplan Gewässerräume  
Variante für Gemeinden mit stark verzweigten Gewässernetz ausserhalb des Siedlungsgebietes.



Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.

Vgl. Art. 41a Abs. 4a GSchV und Art. 5b Abs. 2 WBG  
Das TBA legt den nötigen Gewässerraum für den Hochwasserschutz im Baubewilligungsverfahren fest.

Vgl. Art. 42c Abs. 3 und 4 GSchV

Vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV

## Art. 21 Fliessgewässer

- <sup>1</sup> Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:
- a. die natürliche Funktion der Gewässer;
  - b. Schutz vor Hochwasser;
  - c. Gewässernutzung.
- <sup>2</sup> Der Gewässerraum für Fliessgewässer wird im Zonenplan Gewässerräume als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor). Er wird je hälftig von der Gewässerachse aus gemessen.
- <sup>3</sup> Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen - bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien - Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt.
- <sup>4</sup> In den im Zonenplan Gewässerraum bezeichneten dicht überbauten Gebieten ist der Gewässerraum reduziert ausgeschieden. Im Gewässerraum können weitere zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
- <sup>5</sup> Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.
- <sup>6</sup> Der im Zonenplan Gewässerräume gekennzeichnete Abschnitt gilt als "dicht überbaut" im Sinne von Art. 41a Abs. 4 bzw. Art. 41b Abs. 3 GSchV.

Nummern (Nr.) verweisen auf die im Zonenplan Siedlung und Landschaft  
bezeichneten Objekte.

*Vgl. Art. 1, 37 und 38 GSchG, Art. 18 Abs. 1bis und Art. 21 NHG, Art. 20  
und 21 NSchG; Art. 8 FiG; Kantonale Merkblätter: Unterhalt von Uferbö-  
schungen (Formular Nr. 839.15) 1998; Unterhalt von Wiesenbächen (For-  
mular Nr. 839.10) 2002; Unterhalt und Wasserbau gemäss WBG*

## Art. 24 Lebensräume

<sup>1</sup> Für die im Zonenplan Siedlung und Landschaft bezeichneten Lebensräume gelten die folgenden Schutzziele und besonderen Vorschriften:

| Lebensräume  | Schutzziele  | Besondere Vorschriften  |
|--|--|---|
| <del>Fliessgewässer<br/>           Nr.18 Bärbach<br/>           Nr.19 Siglisbach<br/>           Nr.21 Dürrbach/<br/>           Wildeneygrabe</del> | <del>Erhalten und Aufwerten als natürliche<br/>           Lebensräume für standorttypische<br/>           Pflanzen- und Tierarten.</del> | <del>In einem Abstand von 6 m, gemessen<br/>           ab Oberkante Böschung oder Rand-<br/>           Ufervegetation, dürfen keine<br/>           Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder<br/>           Dünger ausgebracht werden.</del>   |
| Feuchtgebiete<br>Nr.17 Schwand<br>Nr.20 Schwizer Mösli<br>Nr.23 Lehmensweidli  | Erhalten und Aufwerten als natürliche<br>Lebensräume für standorttypische<br>Pflanzen- und Tierarten.                                    | Die Feuchtgebiete dürfen weder tro-<br>cken gelegt noch gedüngt werden.<br>Die Verwendung von Pflanzenschutz-<br>mitteln ist nicht zulässig.  |
| Magerwiesen<br>Nr.22 Blumenbärgli  | Erhalten und Aufwerten als natürliche<br>Lebensräume für standorttypische<br>Pflanzen- und Tierarten.                                    | Die Magerwiese darf nicht gedüngt<br>werden. Die Verwendung von Pflan-<br>zenschutzmittel ist nicht zulässig.   |
| Feld- und Ufergehölze,<br>Hecken<br>Nr. 1 bis Nr. 16   | Erhalten und Aufwerten der Gehölze<br>und Hecken als landschaftsprägende<br>und ökologisch wichtige<br>Lebensräume.                      | Untersagt ist das Entfernen und Ab-<br>brennen von Feld- und Ufergehölzen<br>sowie Hecken.<br>Selektives Auslichten oder auf den<br>Stock setzen sind als pflegemassnah-<br>men erlaubt.<br>Innerhalb von drei Jahren darf höch-<br>stens die Hälfte einer Hecke oder<br>eines Feldgehölzes auf den Stock<br>gesetzt werden, der gleiche Abschnitt<br>jedoch frühestens wieder nach fünf<br>Jahren. Grössere Bäume sind so lange<br>wie möglich zu erhalten.<br>Für Hochbauten ist ein Bauabstand<br>von min. 6.00 m einzuhalten.<br>Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell-<br>und Lagerplätze, Gärten etc.) ist ein<br>Bauabstand von min. 3.00 m einzuhal-<br>ten. |

*Es gilt Art. 41a GSchV und die Messweise nach AHOP Gewässerraum 2015.  
Keine Bauabstände von Gewässer. Es gilt der Gewässerraum.*

|   |   |  |
|---|---|--|
| Gewässer und Uferbereiche (grundeigentümergebunden) | Alle stehenden und fließenden Gewässer und ihre Uferbereiche sind durch übergeordnetes Recht geschützt und sollen in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten werden. | Hochwasserschutzmassnahmen sind naturnah und soweit möglich mit ingenieurbiologischen Methoden zu erstellen. |
|---|---|--|

**Art. 30 Bauabstand von Gewässern** aufgehoben am xx.xx.2018

Der Abstand von Fließgewässern wird bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung gemessen.



## Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 30. August bis 01. Oktober 2018

Vorprüfung vom 12. Juli 2019

2. Vorprüfung vom 29. April 2020

Publikation im amtlichen Anzeiger vom \_\_\_\_.

Publikation im Amtsblatt vom \_\_\_\_.

Öffentliche Auflage vom \_\_\_\_ bis \_\_\_\_.

Einspracheverhandlung am \_\_\_\_.

Erledigte Einsprachen \_\_\_\_\_

Unerledigte Einsprachen \_\_\_\_\_

Rechtsverwahrungen \_\_\_\_\_

Beschlossen durch den Gemeinderat am \_\_\_\_.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am \_\_\_\_.

Namens der Einwohnergemeinde:

Präsident: \_\_\_\_\_ Gemeindegemeinsamer: \_\_\_\_\_

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Oberhünigen, den \_\_\_\_ Gemeindegemeinsamer: \_\_\_\_\_

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: \_\_\_\_.

